

5253

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 361/2013 betreffend
Impfen leicht gemacht**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2016,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 361/2013 betreffend Impfen leicht gemacht wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. Februar 2014 folgendes von Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, sowie den Kantonsräten Willy Haderer, Unterengstringen, und Peter Reinhard, Kloten, am 9. Dezember 2013 eingereichtes Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Impfungen in Zürcher Apotheken zumindest gegen die häufigsten Infektionserkrankungen (z. B. Grippe, Masern oder Erkrankung aufgrund von Zeckenbissen) ohne ärztliches Rezept möglich sind.

*Bericht des Regierungsrates:***Ausgangslage**

Nach bisherigem Recht war es im Kanton Zürich Apothekerinnen und Apothekern unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Impfungen aufgrund einer ärztlichen Verschreibung vorzunehmen. Mit dem vorliegenden Postulat wird gefordert, dass gewisse Impfungen auch ohne vorgängige Arztkonsultation möglich sein sollen.

Das Anliegen des Postulats ist sinnvoll und wird vom Regierungsrat unterstützt. Erfahrungen aus Walk-in-Praxen zeigen, dass durch niederschwellige Präventions- und Therapieangebote in der Regel zusätzliche Personenkreise erreicht und medizinisch versorgt werden können. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das niederschwellige Impfangebot nicht zu einer erhöhten Gefährdung der zu impfenden Personen führt, weshalb auch dann alle medizinisch wesentlichen Fragen zur Indikation sorgfältig zu prüfen, allfällige weitere Abklärungen zu veranlassen, die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren und eine geeignete Notfallversorgung sicherzustellen sind.

Vorarbeiten der Arbeitsgruppe

Um zu klären, welche Impfungen Apothekerinnen und Apotheker unter welchen Voraussetzungen selbstständig vornehmen dürfen, setzte die Gesundheitsdirektion Ende 2013 eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus Vertretungen des Apothekerverbands des Kantons Zürich (AVKZ), der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ), des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD) und der Kantonalen Heilmittelkontrolle (KHZ). Diese arbeitete ein entsprechendes Konzept aus, das im Juli 2014 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Prüfung unterbreitet wurde. In seiner Antwort vom 23. September 2014 begrüsst das BAG das Konzept und bestätigte, dass die Zulassung von Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker im Interesse der öffentlichen Gesundheit liege, da dadurch der Zugang zu Impfungen erleichtert und der Durchimpfungsanteil erhöht werde.

Gemäss dem Konzept der Arbeitsgruppe sollen Apothekerinnen und Apotheker Impfungen gegen Grippe, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Folgeimpfungen gegen Hepatitis A und B ohne ärztliche Verschreibung vornehmen dürfen. Bei diesen Impfungen werden langjährig erprobte Totimpfstoffe eingesetzt, deren Verwendung in der Regel problemlos ist und kaum Nebenwirkungen auslöst. So-

wohl Grippe als auch FSME (Hirnhautentzündung, verursacht durch einen Zeckenstich) gefährden zudem die öffentliche Gesundheit stark. In der Schweiz führt die Grippe jedes Jahr zu bis zu 265 000 Arztkonsultationen, bis zu 5000 Hospitalisationen und zu mehreren hundert Todesfällen. Insofern spricht sich auch das BAG in seiner nationalen Strategie zur Grippeprävention 2015–2018 für die Einrichtung von Impfstellen mit niederschwelligem Zugang aus, beispielsweise in Apotheken. Der ganze Kanton Zürich ist überdies ein FSME-Risikogebiet mit entsprechender Impfpflicht des BAG. Für eine vollständige FSME-Impfung werden drei Injektionen benötigt; für die Auffrischung alle zehn Jahre ist jeweils eine Injektion ausreichend.

Der Entscheid, ob eine Impfung gegen Hepatitis A und/oder B möglich und notwendig ist, ist vielschichtiger als bei Grippe und FSME. In Bezug auf Hepatitis A kommt hinzu, dass diese heutzutage eine Reiseimpfung darstellt, weshalb hier ergänzend eine reisemedizinische Beratung angezeigt ist, bei der neben dem Gesundheitszustand der zu impfenden Person auch die aktuellen Verhältnisse im entsprechenden Reiseland berücksichtigt werden müssen. Aus diesen Gründen soll bei der Hepatitisimpfung die erste Dosis durch eine Ärztin oder einen Arzt injiziert werden. Nach der Erstimpfung sind Folgeimpfungen nötig, damit sich der angestrebte Schutz möglichst lebenslang entfalten kann. Durch das neue Angebot von Folgeimpfungen in Apotheken sollen entsprechende Impfplücken vermieden und abgebaut werden.

Die übrigen Totimpfstoffe, z. B. gegen Tetanus oder Tollwut, wie auch sämtliche Lebendimpfstoffe wie z. B. gegen Masern oder Mumps sollen weiterhin durch Ärztinnen und Ärzte verabreicht oder verschrieben werden, da die Indikation und die möglichen Nebenwirkungen jedenfalls heute nur durch Ärztinnen und Ärzte zuverlässig beurteilt werden können.

Für alle Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung soll gelten, dass sie nur Personen impfen dürfen, die gesund und mindestens 16 Jahre alt sind. Gesund ist eine Person, wenn sie weder an einer chronischen noch an einer vorübergehenden akuten Erkrankung leidet. Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes werden die Apothekerinnen und Apotheker in der Weiterbildung (siehe nachstehend) entsprechend geschult. Als Hilfsmittel können sie zusätzlich auf standardisierte Fragebögen zurückgreifen. Impfungen von Kindern bleiben den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten, da sie besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen. Insbesondere muss das Impfschema dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst sein.

Die heutige universitäre Ausbildung der Apothekerinnen und Apotheker ist nicht auf die selbstständige Durchführung von Impfungen ausgerichtet. Demzufolge fehlen den bisherigen Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsgangs die für Impfungen erforderlichen medizinischen Kenntnisse. Im Sinne einer Weiterbildung bietet jedoch der Schweizerische Apothekerverband, pharmaSuisse, ein Fähigkeitsprogramm FPH (Foederatio Pharmaceutica Helvetiae) mit dem Titel «Impfen und Blutentnahme» an. Dieses Fähigkeitsprogramm FPH vermittelt genügende Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auch in Bezug auf den Umgang mit Notfallsituationen, damit Apothekerinnen und Apotheker ohne vorgängige ärztliche Verschreibung gesunde Erwachsene ab 16 Jahren gegen Grippe und FSME impfen und Impflücken im Bereich Hepatitis A und B schliessen können.

Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG, SR 811.11) sind die berufsspezifischen Ausbildungsziele der Pharmazie um die Themenbereiche «Impfungen» und «angemessene Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten» erweitert worden (Art. 9 Bst. f und j MedBG). Inskünftig wird somit das Thema «Impfungen» Teil des Lehrplans der universitären Ausbildung der Apothekerinnen und Apotheker sein und eine entsprechende Weiterbildung durch den Berufsverband könnte sich in einigen Jahren erübrigen.

Verordnungsänderung

Dem geschilderten Konzept folgend, erarbeitete die Arbeitsgruppe einen Vorentwurf für eine Änderung der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11). Im Vernehmlassungsverfahren begrüsst sowohl die Ärzteschaft als auch die Apothekerinnen und Apotheker die geplanten Regelungen. Am 27. Mai 2015 beschloss der Regierungsrat eine Änderung der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (RRB Nr. 572/2015), wonach es genügend ausgebildeten Apothekerinnen und Apothekern nach entsprechender Ergänzung ihrer Berufsausübungsbewilligung erlaubt ist, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren folgende Impfungen vorzunehmen (neuer Satz 2 von § 24 Abs. 3 MedBV):

- a. Impfung gegen Grippe,
- b. Impfung gegen Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME),
- c. Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Apothekerin oder der Apotheker über eine genügende fachliche Aus- oder Weiterbildung im Bereich des Impfens verfügt (neuer § 24 Abs. 4 MedBV).

Gegen diesen Regierungsratsbeschluss wurde am 22. Juni 2015 Beschwerde ans Verwaltungsgericht erhoben. Auf Antrag der Gesundheitsdirektion entzog das Gericht der Beschwerde am 28. August 2015 die aufschiebende Wirkung. Am 9. September 2015 setzte der Regierungsrat die Verordnungsänderung rückwirkend auf den 1. September 2015 in Kraft (RRB Nr. 864/2015). Mit Beschluss AN 2015.00005 vom 5. November 2015 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Fazit

Mit der Änderung der Medizinalberufeverordnung ist dem Anliegen des Postulats so weit entsprochen worden, als die heutige Einschätzung der medizinischen Problematik von Impfungen wie auch die gegenwärtige Ausbildung von Apothekerinnen und Apothekern dies zulassen. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 361/2013 als erledigt abzuschreiben. Bei neuen medizinischen Erkenntnissen und Entwicklungen der Ausbildung von Apothekerinnen und Apothekern werden der Katalog und die Voraussetzungen der von ihnen selbstständig durchführbaren Impfungen gegebenenfalls anzupassen sein.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi